



Statutenbestimmungen für steuerbefreite juristische Personen

Die Statuten von steuerlich privilegierten Körperschaften müssen gemäss unserer Praxis einschlägige Bestimmungen enthalten, die den Steuerbefreiungstatbestand unterlegen. Auf Verlangen des kantonalen Steueramtes Zürich müssen häufig die nachstehenden Klauseln ausdrücklich statuiert werden, weshalb wir hier entsprechende Mustertexte bekanntgeben:

⇒ **Verzicht auf Erwerbs- und Selbsthilfzwecke**

Die Institution (Stiftung oder Verein) verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

oder

Die Institution (Stiftung oder Verein) verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Begründung: Gemäss § 61 lit g StG sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit. Nach Lehre und Praxis, bestätigt durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts, können Institutionen, die neben der im allgemeinen Interesse liegenden Zweckverfolgung ein nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführtes Unternehmen betreiben, prinzipiell nicht steuerlich privilegiert werden. Die Verfolgung von wirtschaftlichen Selbsthilfzwecken schliesst jede, auch eine teilweise Steuerbefreiung aus (RICHNER / FREI / KAUFMANN / MEUTER, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 3. A., Zürich 2013, § 61 N 44-49, 61, 75 f.).

⇒ **Auflösungsklausel**

Verein: Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Stiftung: Bei Auflösung der Stiftung ist ein allfälliges Restvermögen einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an den Stifter oder dessen Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Begründung: Nach Lehre und ständiger Praxis des kantonalen Steueramtes ist die Statuierung einer entsprechenden Klausel eines der wesentlichen Erfordernisse, um die Steuerfreiheit zu erlangen; die dauernde Zweckbindung des Vermögens der steuerbefreiten Institution muss ausdrücklich gewährleistet sein (RICHNER / FREI / KAUFMANN / MEUTER, a.a.O. § 61 N 79).



⇒ **Ehrenamtlichkeit**

Die Mitglieder des Stiftungsrates (Vereine: des Vorstandes) sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Stiftungsratsmitglieder (Vereine: Vorstandsmitglieder) kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Begründung: Diese Klausel ist bei gemeinnützigen Institutionen, von denen nach Lehre und Praxis qualifizierte Uneigennützigkeit und Opferleistung verlangt wird, nach wie vor erforderlich (RICHNER / FREI / KAUFMANN / MEUTER, a.a.O. § 61 N 44-49, 61, 74).

Falls im Hinblick auf die Anpassung der Statuten nicht gerade eine Vereinsversammlung bevorsteht, genügt die schriftliche Verpflichtung des zuständigen Organs, die Statutenänderung an der nächsten ordentlichen Versammlung, bei der Stiftung anlässlich der nächsten Urkundenänderung, vorzunehmen.

Die Dienstabteilung Recht stellt entsprechende Formulare betreffend Erklärung des Vorstandes, bzw. Stiftungsrates zur Verfügung.

Verzeichnis der steuerbefreiten Institutionen

Gestützt auf die neue gesetzliche Grundlage in § 171a des Steuergesetzes hat das Kantonale Steueramt Zürich ab 2012 das Verzeichnis der juristischen Personen, die wegen Verfolgung öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecke steuerbefreit sind, auf seiner Homepage (www.steueraamt.zh.ch) publiziert. Damit haben die Steuerpflichtigen die Möglichkeit, online abzuklären, ob eine Spende an eine zürcherische Institution steuerlich abzugsfähig ist.

Die betroffenen juristischen Personen können ihren Eintrag jederzeit sperren lassen. Dazu ist eine schriftliche Mitteilung an das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Recht, Postfach, 8090 Zürich, nötig.